Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/12/17 96/12/0079

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1997

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1992 §6 Z2 idF 1995/513;

Rechtssatz

§ 6 Z 2 zweiter Halbsatz StudFG 1992 erfaßt seinem maßgeblichen Wortlaut zufolge (mangels entsprechender Einschränkung) nicht bloß gleichwertige Studienabschlüsse im Ausland.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996120079.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at